



Ausgleich von Überzeit

Grundlagen

[Art. 55 ff. PersV](#)

PHB SG: 43.1
vom: 01.03.2019
Ersetzt: 43.1
vom: 01.06.2012

1 Begriff Überzeit

Überzeit entsteht, wenn auf Anordnung der oder des Vorgesetzten die vereinbarte Arbeitszeit zur Erfüllung einer unaufschiebbaren Arbeit überschritten wird. Die Anordnung von Überzeit erfolgt vorgängig und schriftlich. In Dienststellen mit durchgehendem Dienst- oder Pikettbetrieb kann die oder der Vorgesetzte die Anordnung der Überzeit auch nachträglich schriftlich bestätigen.

2 Ausgleich

Überzeit wird grundsätzlich mit Freizeit ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Vorgesetzten und soll möglichst unverzüglich, mindestens aber innerhalb von drei Jahren erfolgen.

In betrieblich begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber unter den in Art. 55 Abs. 2 PersV aufgezählten Rahmenbedingungen eine Entschädigung festlegen.

Die Entschädigung je Stunde wird wie folgt berechnet:

1. Jahreslohn (inkl. 13 Monatslohn, sofern dafür berechtigt)
plus allfällige Funktionszulagen
ohne Sozialzulagen
= Massgebender Jahreslohn
2. Jahreslohn dividiert durch die Anzahl der jährlich vorgeschriebenen Jahresstunden
(Art. 57 PersV)¹
= Überzeitentschädigung pro Stunde

Zusatz

[Formular Ausgleich von Überzeit](#)

¹ 2190 bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden
2346 bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden
2399 bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 46 Stunden
2503 bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden